

wenn diese Strafe nicht von ihnen zu erlangen ist, mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen. In Wiederholungsfällen ist die Strafe, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, zu erhöhen.

#### §. 4.

Die Weibarmes, Gerichts- und andere, mit der polizeilichen Aufsicht beauftragte Personen haben auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften allenthalben genaue Obacht zu führen, deshalb insbesondere bei den Kleiderhändlern, wenn Verdacht gegen sie entsteht, nachzusehen, und, was das Forttragen der Montirungslücke betrifft, verabschiedete Soldaten, an welchen solches wahrzunehmen ist, zur Verzeigung des Abschiedes anzuhalten, um daraus abnehmen zu können, ob ihnen die Erlaubniß dazu erteilt worden sei. — Die zu bemerkenden Contraventionen sind der Polizeibehörde zu bequemer Verfügung anzuzeigen.

#### §. 5.

Sollten verabschiedete Soldaten, denen bei der Entlassung die Erlaubniß zum Forttragen der Montirung erteilt worden ist, sich derselben später unwürdig machen, so haben die betreffenden Civilbehörden davon, unter Einreichung des Abschiedes, der Kriegs-Verwaltungskammer Anzeige zu erstatten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13<sup>ten</sup> Juli 1796. und des Mandats vom 9<sup>ten</sup> März 1818. §. 4. zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 24<sup>ten</sup> December 1827.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänckendorf.